

**Grundordnung
der Universität Passau**

Vom 7. Oktober 2009

Vorbemerkung:

¹Die Grundordnung ergänzt das Bayerische Hochschulgesetz und gibt nicht dessen zugrunde liegenden Gesetzeswortlaut wieder. ²Die Reihenfolge der nachfolgenden Regelungen wurde nach der Nennung der Regelungsgrundlage in aufsteigender Artikelfolge des Bayerischen Hochschulgesetzes festgelegt.

Aufgrund des Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Grundordnung:

I n h a l t s ü b e r s i c h t:

- § 1 Der Beauftragte oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung
- § 2 Frauenbeauftragte
- § 3 Weitere Mitglieder der Universität
- § 4 Fakultätsvorstand
- § 5 Wissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten
- § 6 Hochschulleitung
- § 7 Erweiterte Hochschulleitung
- § 8 Senat
- § 9 Hochschulrat
- § 10 Philosophische Fakultät
- § 11 Amtszeit des Dekans oder der Dekanin und des Prodekans oder der Prodekanin
- § 12 Studiendekan oder Studiendekanin
- § 13 Fakultätsrat
- § 14 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 15 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen, der Dekane oder der Dekaninnen und der Prodekane oder der Prodekaninnen, der Studiendekane oder der Studiendekaninnen, der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden von Senat und Hochschulrat
- § 16 Verfahrensregelungen für Kollegialorgane und andere Gremien
- § 17 Erstes Zusammentreten des Studentischen Konvents und Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden
- § 18 Studentischer Konvent
- § 19 Abwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents bzw. Ausscheiden aus seinem Amt oder ihrem Amt
- § 20 Sprecher- und Sprecherinnenrat
- § 21 Fachschaftsvertretung
- § 22 Lehrbefähigung, Lehrbefugnis
- § 23 Berufungsverfahren für Professoren oder Professorinnen und Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen
- § 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1**Der Beauftragte oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung****(zu Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG)**

(1) ¹Die Hochschulleitung bestellt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung. ²Zum Beauftragten oder zur Beauftragten kann jedes hauptberuflich tätige Mitglied der Universität bestellt werden. ³Die Bestellung erfolgt unbefristet; sie kann von der Hochschulleitung widerrufen werden.

(2) Die Aufgaben des Beauftragten oder der Beauftragten umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Anlaufstelle für Studierende mit Behinderung und für chronisch kranke Studierende
- Unterrichtung der Hochschulleitung über die Situation und Probleme der Studierenden mit Behinderung
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Universität zur Schaffung von möglichst behindertengerechten Lern-, Arbeits- und Prüfungsbedingungen
- Mitwirkung bei der studienvorbereitenden, studienbegleitenden und berufsvorbereitenden Beratung
- Mitwirkung bei der Anschaffung einer Grundausstattung von apparativen, technischen und personellen Hilfen für Behinderte
- Mitwirkung bei der behindertenspezifischen Ausstattung von Dienstleistungseinrichtungen
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Integration an der Hochschule und im Hochschulumfeld
- Zusammenarbeit mit den für Baumaßnahmen Zuständigen
- Schaffung von Möglichkeiten des regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustauschs im Universitätsbereich
- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen zum regionalen und überregionalen Erfahrungsaustausch.

§ 2**Frauenbeauftragte****(zu Art. 4 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG)**

(1) ¹Für die Frauenbeauftragte der Universität können bis zu zwei Stellvertreterinnen gewählt werden. ²Die Amtszeit beträgt jeweils vier Semester; sie verlängert sich bis zur Wahl einer neuen Frauenbeauftragten. ³Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für die Frauenbeauftragten der Fakultät findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 3**Weitere Mitglieder der Universität****(zu Art. 16 Abs. 2 Satz 4 und Art. 17 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG)**

(1) ¹Mitglieder einer anderen Hochschule, mit der die Universität zusammenwirkt, können als Zweitmitglieder aufgenommen werden. ²Voraussetzung ist eine dem Art. 16 Abs. 2 BayHSchG entsprechende Vereinbarung mit der anderen Hochschule. ³In der Vereinbarung sind neben der Zielsetzung der Zusammenarbeit die konkreten Aufgaben der Zweitmitglieder hinsichtlich Art, Dauer und Umfang festzulegen sowie die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG vorzuschlagen. ⁴Die Mitglieder der anderen Hochschule werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin zu Zweitmitgliedern bestellt und einer Mitgliedergruppe nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG zugeordnet.

(2) ¹Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayHSchG zu sein, an der Universität mit Zustimmung der Hochschulleitung tätig sind. ²Die Einrichtung, bei der die Personen tätig sein sollen, benennen diese dem Präsidenten oder der Präsidentin und schlagen die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG vor. ³Der Präsident oder die Präsidentin trifft seine oder ihre Entscheidung über Zustimmung und Zuordnung unter Berücksichtigung des Vorschlags der Einrichtung.

§ 4

Fakultätsvorstand

(zu Art. 19 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG)

Die Wirtschaftswissenschaftliche und die Philosophische Fakultät werden jeweils von einem Fakultätsvorstand geleitet.

§ 5

Wissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten

(zu Art. 19 Abs. 5 Satz 5 BayHSchG)

Organisation und Aufgabenbereich wissenschaftlicher Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten werden durch Satzungen oder Ordnungen geregelt.

§ 6

Hochschulleitung

(zu Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 21 Abs. 2 Sätze 2 und 4 sowie zu Art. 22 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG)

(1) ¹Der Hochschulleitung gehören weitere drei gewählte Mitglieder (Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen) an. ²Sie führt an der Universität Passau die Bezeichnung „Universitätsleitung“.

(2) ¹Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt acht Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Die Wiederwahl über zwölf Jahre hinaus ist für eine weitere Amtszeit zulässig.

(3) Die Amtszeit der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen beträgt vier Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Erweiterte Hochschulleitung

(zu Art. 24 Abs. 1 BayHSchG)

¹Die erweiterte Hochschulleitung führt an der Universität Passau die Bezeichnung „erweiterte Universitätsleitung“. ²Der erweiterten Universitätsleitung gehören neben den Mitgliedern nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BayHSchG auch die Sprecher beziehungsweise Sprecherinnen der Departments nach § 10 Abs. 1 jeweils mit beratender Stimme an.

§ 8 Senat

(zu Art. 25 Abs. 1 BayHSchG)

Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG nimmt der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden im Senat, der oder die im Falle des Ausscheidens des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden nach den wahlrechtlichen Bestimmungen an dessen oder deren Stelle nachrücken würde, an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

§ 9 Hochschulrat

(zu Art. 26 BayHSchG)

(1) ¹Der Hochschulrat führt an der Universität Passau die Bezeichnung „Universitätsrat“. ²Er kann beratende Ausschüsse einsetzen. ³Die Frauenbeauftragte der Universität nimmt an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teil.

(2) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG können zu nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats auch Personen bestellt werden, denen die Würde eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Universität Passau verliehen worden ist.

(3) § 8 findet entsprechend Anwendung auf den Hochschulrat.

§ 10

Philosophische Fakultät (zu Art. 27 BayHSchG)

(1) ¹Die Philosophische Fakultät ist in fünf Departments gegliedert:

1. Department für Katholische Theologie
2. Department für Bildungswissenschaft
3. Department für Kulturraumstudien
4. Department für Governance und Historische Wissenschaft
5. Department für Sprachen, Texte, Medien.

²Der Masterstudiengang Caritaswissenschaft ist dem Department nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugeordnet ³Die Zuordnung der übrigen an der Philosophischen Fakultät angebotenen Studiengänge zu den einzelnen Departments nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrats.

(2) ¹Dem Department für Katholische Theologie gehören die Hochschulmitglieder nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchG als Mitglieder an, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Ruhens der Katholisch-Theologischen Fakultät nach Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Bayerischen Konkordat vom 19. Januar 2007 dieser angehören. ²Bei Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber beziehungsweise Stelleninhaberinnen aus der Universität werden die auf die in Anmerkung 2 zu Abs. 2 des Zusatzprotokolls zum Bayerischen Konkordat vom 19. Januar 2007 genannten Lehrstühle und Professuren berufenen Personen mit der Ernennung Mitglieder des

Departments für katholische Theologie. ³Nach Eintritt des Ruhens der Katholisch-Theologischen Fakultät werden neu hinzukommende Mitglieder nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG mit der Ernennung beziehungsweise dem arbeitsvertraglich vereinbarten Beginn ihres Arbeitsverhältnisses Mitglieder des Departments nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. ⁴Abs. 3 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(3) ¹ Mitglieder der Departments nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 sind alle Lehrpersonen, die im Bereich der dem jeweiligen Department zugeordneten Studiengänge Lehrveranstaltungen anbieten. ² Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Departments ist möglich.

(4) ¹ Das Department nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird durch eine kollegiale Leitung im Sinne von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG geleitet, der zwei Mitglieder des Departments aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG sowie ein Mitglied des Departments aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG angehören. ² Die beiden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen werden von den dem Department angehörenden Mitgliedern nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG und das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird von den dem Department angehörenden Mitgliedern aus der Gruppe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG gewählt und vom Präsidenten oder von der Präsidentin bestellt. ³ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig. ⁴ Die kollegiale Leitung bestimmt einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die der Gruppe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG angehören muss. ⁵ Die kollegiale Leitung ist für alle Angelegenheiten des Departments zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe der Fakultät vorbehalten ist. ⁶ Der Sprecher oder die Sprecherin handelt für die kollegiale Leitung und vollzieht deren Beschlüsse. ⁷ Er oder sie informiert die Mitglieder und die Studierenden in geeigneter Weise. ⁸ Die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4, 6 und 8 sowie Abs. 4 gelten für den Bereich des Departments für Katholische Theologie als nach Art. 28 Abs. 6 BayHSchG auf den Sprecher des Departments übertragen.

(5) ¹ In den Departments nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 wählen die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für die dem jeweiligen Department zugeordneten Studiengänge aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin sowie einen stellvertretenden Sprecher oder eine stellvertretende Sprecherin. ² Bei den Lehramtsstudiengängen, die mit der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen abschließen, ist die Prüfungskommission im Sinne von Satz 1 die für die Ablegung der Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) nach § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LPO I zuständige Kommission. ³ Der Sprecher oder die Sprecherin muss der Gruppe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG angehören. ⁴ Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin muss hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers der Philosophischen Fakultät sein. ⁵ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁶ Sie endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Amt des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungskommission eines dem Department zugeordneten Studiengangs. ⁷ Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit des Sprechers oder der Sprecherin oder des stellvertretenden Sprechers oder der stellvertretenden Sprecherin erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit.

(6) ¹ Den Departments nach Abs. 1 obliegt die Koordination, Weiterentwicklung, Qualitätssicherung und das Marketing der ihnen zugeordneten Studiengänge. ² Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Koordination der Lehrveranstaltungen zur Vermeidung von wesentlichen Überschneidungen;
2. die Koordination der Raumplanung in Absprache mit den zuständigen Stellen;

3. die Überwachung und Kontrolle der personellen Ausstattung des Departments und gegebenenfalls die Erarbeitung von Vorschlägen zu Veränderungen und Verbesserungen der personellen Ausstattung;
4. die Erarbeitung von Anregungen für Änderungen von Studien- und Prüfungsordnungen;
5. die Erarbeitung von Konzepten zur Vereinheitlichung der Studien- und Prüfungsordnungen der dem Department zugeordneten Studiengänge;
6. die Vorbereitung und Durchführung der für eine Akkreditierung von Studiengängen notwendigen Maßnahmen.

³Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Sprecher oder die Sprecherin Arbeitsausschüsse aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Departments einsetzen.

§ 11

Amtszeit des Dekans oder der Dekanin und des Prodekanes oder der Prodekanin

(zu Art. 28 Abs. 1 Satz 3 und Art. 29 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG)

Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin und des Prodekanes oder der Prodekanin beträgt zwei Jahre; sie verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Dekans oder einer neuen Dekanin.

§ 12

Studiendekan oder Studiendekanin

(zu Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG)

Die Fakultäten können bestimmen, dass bei Bedarf weitere Studiendekane oder Studiendekaninnen gewählt werden.

§ 13

Fakultätsrat

(zu Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG)

(1) Im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wird die Zahl der Gruppenvertreter verdoppelt.

(2) ¹Soweit der Fakultätsrat bei Angelegenheiten entscheidet, die die Berufungen von Professoren oder Professorinnen sowie Promotionen betreffen, wirken alle Professoren oder Professorinnen der Fakultät stimmberechtigt mit. ²Sie sind unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen einzuladen. ³Auf § 22 wird hingewiesen.

(3) Vor der Behandlung von Studien- und Prüfungsordnungen im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät, die dem Department für Katholische Theologie zugeordnete Studiengänge beziehungsweise die Lehramtsstudiengänge im Hinblick auf den Bereich Theologie im erziehungswissenschaftlichen Studium, in den Didaktiken der Grund- und Hauptschule, im Fach Katholische Religionslehre sowie den entsprechenden Fachdidaktiken betreffen, ist das Benehmen mit dem Department für Katholische Theologie herzustellen.

§ 14**Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
(zu Art. 36 BayHSchG)**

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Senat und in den Fakultätsräten bilden zur gegenseitigen Information und zur Koordinierung ihrer Arbeit an der Universität den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- (2) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

§ 15**Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen, der Dekane oder der Dekaninnen und der Prodekane oder der Prodekaninnen, der Studiendekane oder der Studiendekaninnen, der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden von Senat und Hochschulrat****(zu Art. 38 Abs. 2 BayHSchG)**

- (1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen, die Dekane oder die Dekaninnen und die Prodekane oder die Prodekaninnen, die Studiendekane oder die Studiendekaninnen sowie die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden in geheimer Wahl gewählt. ²Jeder Stimmberechtigte oder jede Stimmberechtigte hat eine Stimme. ³Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. ⁴Werden zum gleichen Termin Wahlen für mehrere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen erforderlich, so werden die Wahlverfahren miteinander verbunden; die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt.
- (2) Ein Stimmzettel ist ungültig,
1. wenn aus ihm der Wille des Stimmberechtigten oder der Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, oder
 2. wenn er Zusätze oder Vorbehalte enthält, oder
 3. wenn, soweit ein Wahlvorschlag erforderlich ist, in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist.
- (3) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums erhält. ²Erhält kein Bewerber oder keine Bewerberin im ersten und zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, sind im dritten Wahlgang nur jene zwei Bewerber oder Bewerberinnen wählbar, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als nicht zustande gekommen. ³Wurde kein Bewerber oder keine Bewerberin gewählt oder gilt die Wahl als nicht zustande gekommen oder nimmt der Gewählte oder die Gewählte die Wahl nicht an, ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (4) ¹Steht nur ein Bewerber oder eine Bewerberin zur Wahl, so ist dieser oder diese gewählt, wenn er oder sie im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. ²Im dritten Wahlgang ist er oder sie gewählt, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt. ³Wird der Bewerber oder die Bewerberin nicht gewählt oder nimmt der Gewählte oder die Gewählte die Wahl nicht an, ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (5) ¹Für die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats sowie für die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Hochschulrats finden Abs. 1 bis 4 entsprechende

Anwendung. ²Satz 1 gilt auch für die Wahl eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats.

§ 16 Verfahrensregelungen für Kollegialorgane und andere Gremien

(zu Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG)

(1) ¹Kollegialorgane (Art. 25 und 31 BayHSchG) tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Beschlüsse nach Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) ¹Kollegialorgane werden von ihrem Vorsitzenden oder ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet, die konstituierende Sitzung des Senats wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden geleitet. ²Die Ladung erfolgt in der Regel mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen. ³Im Bedarfsfall können die Kollegialorgane auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammentreten. ⁴Konstituierende Sitzungen sind spätestens in der Woche durchzuführen, in der die Vorlesungen im Wintersemester beginnen.

(3) ¹Die Hochschulleitung kann von den zuständigen Kollegialorganen die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen. ²Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des betreffenden Kollegialorgans ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen; dies gilt auch, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Kollegialorgans unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(4) ¹Kollegialorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ²Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt die Zahl der nach § 13 Abs. 2 und § 22 mitwirkungsberechtigten Professoren oder Professorinnen außer Betracht. ³Kollegialorgane beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ⁶Wird ein Kollegialorgan zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(5) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern oder Vertreterinnen in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin derselben Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin übertragen werden. ³Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für andere Gremien mit folgenden Maßgaben:

- Konstituierende Sitzungen zur Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden bei Gremien, die einer Fakultät zugeordnet sind, werden vom jeweiligen Dekan oder der jeweiligen Dekanin einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden geleitet. Die konstituierende Sitzung des Hochschulrats wird vom Vorsitzenden oder von

der Vorsitzenden des Senats einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden geleitet.

- Bei Prüfungsgremien sind Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.
- Nicht hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats können das Stimmrecht auf ein anderes nicht hochschulangehöriges Mitglied übertragen. Die dem Hochschulrat angehörenden gewählten Mitglieder des Senats können das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin derselben Gruppe übertragen; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin übertragen werden.

(7) ¹Von einer Prüfungstätigkeit oder der Mitwirkung in einem Prüfungsgremium ist unbeschadet Art. 20 und 21 BayVwVfG ausgeschlossen, wer

1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat, oder
2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält, oder
3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.

²Die Mitwirkung eines ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. ³Amtshandlungen von Einzelpersonen, die wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind, sind unwirksam.

§ 17

Erstes Zusammentreten des Studentischen Konvents und Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden

(zu Art. 52 Abs. 7 BayHSchG)

(1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin lädt zum ersten Zusammentreten des Studentischen Konvents ein. ²Er oder sie bestimmt Ort und Zeit des ersten Zusammentretens. ³Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. ⁴Das erste Zusammentreten des Studentischen Konvents leitet der Präsident oder die Präsidentin bis zur Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden. ⁵Über die Wahl führt ein vom Präsident oder von der Präsidentin zu bestellender Schriftführer oder eine vom Präsident oder von der Präsidentin zu bestellende Schriftführerin eine Niederschrift.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents kann gewählt werden, wenn der Studentische Konvent ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Jedes Mitglied des Studentischen Konvents kann bis zum Beginn der Stimmabgabe schriftlich einen Vorschlag zur Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden des Studentischen Konvents abgeben. ²Das schriftliche Einverständnis des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen ist beizufügen. ³Vor Beginn der Stimmabgabe erhalten die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen Gelegenheit zur Vorstellung.

(4) ¹Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer schriftlicher Abstimmung. ²Jedes Mitglied des Studentischen Konvents hat eine Stimme. ³Stimmrechtsübertragung ist möglich. ⁴Auf die Ermittlung des Wahlergebnisses findet § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(5) ¹Ist der Gewählte oder die Gewählte anwesend, teilt er oder sie dem Präsidenten oder der Präsidentin mit, ob er oder sie die Wahl annimmt. ²Bei Abwesenheit des Gewählten oder der Gewählten verständigt der Präsident oder die Präsidentin diesen oder diese unverzüglich von seiner oder ihrer Wahl. ³Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach der Verständigung dem Präsidenten oder der Präsidentin eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt.

(6) Kommt eine Wahl nicht zustande oder nimmt der Gewählte oder die Gewählte die Wahl nicht an, so findet, sofern die Wahl nicht sofort wiederholt wird, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag eine neue Wahl statt.

(7) ¹Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents wird ein Vertreter oder eine Vertreterin gewählt. ²Für die Wahl finden Abs. 2 bis 6 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents wahrnimmt.

§ 18

Studentischer Konvent

(zu Art. 52 BayHSchG)

(1) ¹In Abweichung von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG besteht der Studentische Konvent an der Universität Passau aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern. ²Ihm gehören an:

1. der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat,
2. je ein von den Fachschaften aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder entsandtes Mitglied sowie
3. weitere Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die nach Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG gewählt werden.

³Der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden im Senat, der oder die im Falle des Ausscheidens des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden nach den wahlrechtlichen Bestimmungen an dessen oder deren Stelle nachrücken würde, nimmt an den Sitzungen des Studentischen Konvents mit beratender Stimme teil.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft die Sitzungen des Studentischen Konvents unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. ²Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen.

(3) ¹Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden in Sitzungen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. ³Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mit berücksichtigt.

(4) ¹Ein Fachschaftenrat wird unter Abweichung von Art. 52 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG an der Universität Passau nicht gebildet. ²Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben nach Art. 53 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG ist mit der Mehrheit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden in den Fakultätsräten zu verabschieden, wobei Art. 52 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayHSchG Anwendung findet.

§ 19

Abwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents bzw. Ausscheiden aus seinem Amt oder ihrem Amt

(zu Art. 52 Abs. 7 BayHSchG)

(1) Die Abwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents ist zulässig.

(2) Zu der Sitzung, in der die Abwahl stattfinden soll, müssen die Mitglieder des Studentischen Konvents unter Angabe des Tagesordnungspunkts mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen geladen werden.

(3) Die Abwahl und die darauf folgende Neuwahl werden vom Vertreter oder der Vertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents geleitet.

(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Studentischen Konvents abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein neuer Vorsitzender oder eine neue Vorsitzende gewählt wird.

(5) ¹Scheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents aus anderen Gründen vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine neue Wahl statt. ²§ 17 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin vom Vertreter oder der Vertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents wahrgenommen werden, sofern ein Vertreter oder eine Vertreterin vorhanden ist.

(6) Für den Vertreter oder die Vertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden finden Abs. 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 20

Sprecher- und Sprecherinnenrat

(zu Art. 52 Abs. 7 BayHSchG)

(1) ¹Abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG werden die vier zu wählenden Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats vom Studentischen Konvent gewählt. ²Der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden im Senat, der oder die im Falle des Ausscheidens des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden nach den wahlrechtlichen Bestimmungen an dessen oder deren Stelle nachrücken würde, nimmt an den Sitzungen des Sprecher- und Sprecherinnenrats mit beratender Stimme teil. ³Für jedes Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats sowie für die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Sprecher- und Sprecherinnenrats wird ein gesonderter Wahlgang durchgeführt. ⁴§ 17 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahlen leitet.

(2) ¹Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Sprecher- und Sprecherinnenrats beruft die Sitzungen des Sprecher- und Sprecherinnenrats unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. ²Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen; Art. 52 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG gilt entsprechend.

(3) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit findet § 18 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(4) ¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat kann aus der Mitte der Studierenden bis zu vier Referenten oder Referentinnen bestimmen. ²Sie haben die Aufgabe, den Sprecher- und Sprecherinnenrat in seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

§ 21

Fachschaftsvertretung

(zu Art. 52 Abs. 7 BayHSchG)

(1) ¹Die Fachschaftsvertretung tritt zur konstituierenden Sitzung spätestens in der Woche zusammen, in der die Vorlesungen im Wintersemester beginnen. ²Für die Einberufung von Sitzungen gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

(2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit findet § 18 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Fachschaftsvertretung stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf. ²Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin unterbreitet hierfür einen Vorschlag.

(4) ¹Die Fachschaftsvertretung kann aus der Gruppe der Studierenden der entsprechenden Fakultät bis zu zwei Referenten oder Referentinnen bestimmen. ²Diese haben die Aufgabe, die Fachschaftsvertretung in ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

§ 22

Lehrbefähigung, Lehrbefugnis

(zu Art. 65 Abs. 8 BayHSchG)

¹Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren oder Professorinnen der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Sie sind unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen einzuladen.

§ 23

Berufungsverfahren für Professoren oder Professorinnen und Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen

(zu Art. 18 Abs. 4 Satz 13 BayHSchPG)

¹Der Dekan oder die Dekanin ist zu den Sitzungen des Berufungsausschusses zu laden. ²Er oder sie kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Passau vom 25. Mai 2007 (vABIUP S. 38) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Hochschulrats der Universität Passau vom 15. Juli 2009 und nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 22. September 2009 Nr. C6-H2311.PAS-9c/22236.

Passau, den 7. Oktober 2009

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 7. Oktober 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Oktober 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 7. Oktober 2009.